

INFO - Blatt VERSICHERUNGSSCHUTZ

Sport in der Feuerwehr

Grundsätzlich stehen alle Tätigkeiten unter Versicherungsschutz, die in einem inneren Zusammenhang zum Feuerwehrdienst stehen und somit dem "Unternehmen Feuerwehr" dienen. Auch sportliche Betätigungen, die dem Erhalt der körperlichen Fitness dienen, stehen unter Versicherungsschutz. Hierzu zählt in erster Linie der regelmäßig stattfindende Dienstsport.

Voraussetzung für die Gewährung des Unfallversicherungsschutzes ist jedoch, dass

- der Sport in direktem Zusammenhang zum Feuerwehrdienst steht,
- der feuerwehrdienstlich Verantwortliche die Aktivität zuvor **für alle angeordnet** und auf den **Dienstplan** gesetzt hat und
- der Sport ausdrücklich **mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr** (Gemeinde, Stadt) erfolgt.

Betätigen sich einzelne Feuerwehrangehörige allein sportlich, so besteht kein Versicherungsschutz. Auch die gemeinsame Sportausübung einiger Kameradinnen und Kameraden ist nicht ausreichend. Es muss stets eine gemeinschaftliche Aktivität der gesamten Abteilung sein. Ferner muss diese im Dienstplan angesetzt sein.

Da im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr die körperliche Fitness eine besondere Bedeutung innehat, ist der Rahmen, in dem sportliche Veranstaltungen unter Versicherungsschutz stehen, weit gefasst. Es können verschiedene Sportarten betrieben werden, sofern sie der Fitness dienlich sind. Klassischerweise sind dies Lauftrainings, Ballsportarten, Zirkeltraining, Schwimmen und dergleichen. Unter Bezug auf § 6 der Unfallverhütungsvorschrift „**Feuerwehren**“ (DGUV Vorschrift 49) ist im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht dafür zu sorgen, dass die Feuerwehrangehörigen hinsichtlich ihres individuellen physischen Leistungsvermögens nicht überfordert werden, um unnötige Verletzungen zu vermeiden.

Die Grenzen des Versicherungsschutzes sind erreicht, wenn die sportlichen Aktivitäten einen Leistungssportcharakter aufweisen, einer Extremsportart gleichen oder in ihrer Ausgestaltung über die Maße vernunftwidrig sind. Die Teilnahme einer Feuerwehrmannschaft an einer Punktspiel- oder Turnierserie oder das Spielen gegen Mannschaften, die nicht aus Feuerwehrangehörigen bestehen, sprengen ebenfalls den zulässigen Rahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Info-Blatt „Wettbewerbe der Feuerwehr“.

Versichert sind auch die unmittelbaren Wege, die mit den sportlichen Aktivitäten zusammenhängen.